

## Erklärung gemäß § 161 AktG von Vorstand und Aufsichtsrat der Value Management and Research AG, Schwalbach

Vorstand und Aufsichtsrat der Value Management & Research AG erklären gemäß 161 AktG in Verbindung mit §15 EGAktG;

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wird entsprochen, mit folgenden Ausnahmen:

Der Vorstand besteht aus einer Person (Ziffer 4.2.1 des Kodex)

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses nicht einzeln aufgeführt (Ziffer 4.2.4 des Kodex).

Für eine langfristige Nachfolgeplanung ist nicht gesorgt (Ziffer 5.1.2 des Kodex)

Der Aufsichtsrat wird keinen Prüfungsausschuss einrichten (Ziffer 5.3.2 des Kodex).

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde bislang nicht festgelegt (Ziffer 5.4.1 Satz 2 des Kodex).

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Anhang der Konzernabschlusses nicht einzeln aufgeführt (Ziffer 5.4.5 des Kodex).

Zwischenberichte werden nicht nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt (Ziffer 7.1.1 des Kodex).

Schwalbach, im Dezember 2003



Vorstand  
der Value Management & Research AG



Aufsichtsrat  
der Value Management & Research AG